

Gesellschaft wird die Verwaltung, wie Horkheimer in seiner Abhandlung „Autoritärer Staat“ von 1940 feststellte, „nur durch unnachgiebige Selbständigkeit der Nichtdelegierten davon abzuhalten sein, in Herrschaft umzuschlagen“. Daraus wird klar, daß man die Forderung nach konkreter politischer Handlungsanweisung an die Kritische Theorie nur stellen kann, wenn man ihren zentralen Sinngehalt gewischt. Ähnliches gilt für P.s Kritik einer fehlenden positiven Bestimmung der neuen Gesellschaft. Horkheimer meinte dazu, mit dem jüdischen Verbot, Gott darzustellen, und dem Kantischen, in intelligible Welten auszuschweifen, sei die Kritische Theorie insofern verwandt, als sie nur das Schlechte für bestimmbar halte, nicht jedoch das Gute. Deswegen ist der Verzicht auf ein positives Gesellschaftsmodell nicht etwas, wozu Horkheimer Phantasie und Mut gefehlt hätte, sondern bildet einen Eckstein in seinem Denken: Es geht darum, einen Ort des nicht Verfügbaren, des nicht Identifizierbaren offenzuhalten, eine Stelle, auf die die Herrschaft keinen Zugriff hat. Daß Horkheimer diesen frei zu haltenden Platz im kritischen Bewußtsein des Individuums lokalisiert, lehnt Vf. m. E. vorschnell ab. Denn es ist natürlich ein gegenüber dem bürgerlichen gänzlich verschiedenes Individuum gemeint. Es handelt sich nicht um das von der Gesellschaft isolierte Individuum, wohl aber um jenes, das sich zur politischen Herrschaft in kritischer Distanz verhält. Als solchem fehlt ihm der Bezug zum gesellschaftlichen Ganzen keineswegs. In diesem Kontext erscheint auch der Vorwurf des fatalistischen Pessimismus im Denken Horkheimers, wie ihn P. erhebt, nicht ohne weiteres berechtigt zu sein. Zwar sah er in der total verwalteten Welt die Bedeutung des einzelnen im Schwinden begriffen. Er schloß aber die Möglichkeit nicht aus, daß der einzelne in Theorie und Praxis in die Entwicklung kritisch eingreift, „indem er durch zeitgemäße Methoden zur Bildung unzeitgemäßer Kollektive beiträgt, die den einzelnen in echter Solidarität zu bewahren vermögen“.

P.s Buch stellt einen pointierten sozialphilosophischen Beitrag dar, der sich in Auseinandersetzung mit Horkheimers Denken formuliert. Doch bleibt fraglich, ob er dabei der Kritischen Theorie selbst gerecht wird. Denn diese ist eher eine Denkanleitung als ein politisches Programm. Deswegen kann sie nicht als gut verpackte Wahrheit in eine spätere Zeit transportiert werden, um dort erneut zum Einsatz zu gelangen oder aber abgelehnt zu werden. Der Platz, den sie von der identifizierenden Tätigkeit des Begriffs bewußt freigehalten hat, zwingt den, der als Angehöriger späterer Generationen in ihrem Sinn weiterdenken will, zum Entwurf seiner eigenen kritischen Differenz zum Bestehenden. Ob es dabei heute auf zusätzlichen Antrieb zum Handeln im Rahmen der vorhandenen politischen Institutionen oder auf Veränderung im breiteren Feld des gesamten Zivilisationsprozesses, Mensch und Umwelt betreffend, ankommt, dürfte künftig eine wichtige Frage werden.

H. BISCHLAGER

GESCHICHTLICHE GRUNDBEGRIFFE. Bd.5. HISTORISCHES LEXIKON ZUR POLITISCH-SOZIALEN SPRACHE IN DEUTSCHLAND. Hrsg. Otto Brunner u. a. Stuttgart: Klett-Cotta 1984. XV/1032 S.

Das monumentale Werk (hier zuletzt besprochen 59 [1984] 154) hat mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten zu ringen. Der erste Band erschien 1972, der zweite 1975. Da wichtige Beiträge für den 3. Band ausblieben, zog man 1978 Band 4 vor; Band 3 konnte erst 4 Jahre später (1982) nachfolgen; jetzt Ende 1984 erscheint Band 5, für den aber die letzten für ihn vorgesehenen wichtigen Beiträge Staat/Souveränität, Stand/Klasse und System/Struktur „in der letzten Arbeitsphase ausblieben“ (Vorwort), so daß diese mit Spannung erwarteten Beiträge für den zu 1986 in Aussicht gestellten letzten (6.) Band zurückgestellt werden mußten. Von den insgesamt vorgesehenen 120 Beiträgen sind bis jetzt rund 100 erschienen.

Das Werk hat sich eine doppelte Aufgabe gestellt. Als „Lexikon“ muß es sich an die in der „politisch-sozialen Sprache“ gebräuchlichen Wörter halten, muß darstellen und mit Textstellen belegen, in welcher Bedeutung ein Wort erstmals im Schrifttum begegnet und wie diese sich im Laufe der Zeit wandelt. Das ist die sprachgeschichtliche Aufgabe, die sich auch schon nicht in reiner Philologie erschöpft, sondern ein hohes Maß von Sachkunde und Unterscheidungsvermögen erfordert. Gewichtiger aber noch ist

die geistesgeschichtliche Aufgabe, die nochmals zwei verschiedene Seiten aufweist. Der Bedeutungswandel des Wortes kann seine Ursache sowohl darin haben, daß sich der mit dem Wort bezeichnete Gegenstand selbst gewandelt hat, als auch im Fortschritt unserer Erkenntnis, in vertiefter Einsicht, gelegentlich auch in verflachter, oberflächlich gewordener Sicht. Namentlich dann, wenn der Wandel, der Fort- oder Rückschritt sich unmerklich vollzog, entdeckte man erst bei späterer Rückbesinnung, daß man das Wort nicht mehr im ursprünglichen Sinn verstand. Dementsprechend müssen die Beiträge bald mehr den äußeren Ablauf der Dinge, bald mehr die geistesgeschichtliche Entwicklung, das sich wandelnde, sich vertiefende oder auch verflachende Verständnis, die Fragestände und die versuchten Lösungen zur Darstellung bringen. Außer dem Gegenstand spielt dabei auch die besondere Sachkunde und das spezielle Interesse des Autors eine Rolle. An den beiden, nahe beieinander liegenden Beiträgen dieses Bandes, „Sitte, Sittlichkeit, Moral“ von K. H. Ilting und „Recht, Gerechtigkeit“ von F. Loos und H. L. Schreiber soll versucht werden, es zu illustrieren. In seinem vorgenannten Beitrag zeigt Ilting, wie das Verständnis für die unbedingte Verbindlichkeit des Sittlichen sich allmählich der menschlichen Einsicht erschließt und über die bloße Sitte emporsteigt, und wie auch der sprachliche Ausdruck für beide sich differenziert. Der Anteil, den das klassische Griechentum und die jüdisch-christliche Offenbarung daran haben, kommt klar zum Ausdruck. Seine Behauptung allerdings, die Lehre des Apostels Paulus widerspreche stracks der Lehre Jesu Christi, wird den entschiedenen Widerspruch nicht nur aller Lutheraner herausfordern. Streng, aber wohlbegründet beurteilt er die heute gebräuchliche Art, über sittliche Normen und Werte zu sprechen, die sie auf ein und dieselbe Stufe stellt mit dem, was „man“ tut, was sich in der „guten Gesellschaft“ gehört; in dieser Redweise verrate sich ein bedenklicher Schwund echten sittlichen Bewußtseins. – Auf ganz andere Weise behandeln Loos und Schreiber ihr Thema „Recht, Gerechtigkeit“. Übersichtlich und wohlgeordnet zählen sie die Lehren und Kontroversen der Autoren und deren Schulen auf, woraus deren gröbere und feinere Unterschiede erhellen, die aber offenbar das, was wir hier erfahren möchten, als bekannt voraussetzen, und daher die Antwort auf unsere Frage schuldig bleiben, was denn nun Recht und Gerechtigkeit *sind* und worin sie sich von allen anderen Werten und Unwerten unterscheiden. Statt dieser Grundfrage steht das mit Zwangsgewalt bewehrte Gesetz für sie im Mittelpunkt; ihm allein entspringt das Recht; nicht die Gerechtigkeit normiert, was Recht und was Unrecht ist; Merkmale, an denen abzulesen wäre, ob ein Gesetz gerecht ist oder schreiendes Unrecht tut, gibt es nicht; nachprüfbar ist nur die formale Korrektheit des gesetzgeberischen Aktes. War Ilting in seinem bereits in Band 4 erschienenen Beitrag „Natur, Naturrecht“ zu dem vorsichtigen Urteil gelangt, es werde „noch viel Arbeit zu leisten sein, bis von einer Erneuerung des im Grunde nie widerlegten Naturrechts gesprochen werden kann“ (IV. 313), so machen sich Loos und Schreiber die Beschuldigung des angeblichen Zirkelschlusses des Naturrechts, wörtlich der „typischen (sic!) naturrechtlichen *petitio principii*“ (Naturrecht, 4. Aufl., 61, hier 251, Fn. 172) zu eigen und referieren nicht, sondern statuieren abschließend apodiktisch: „Der Komplexität der modernen Gesellschaft adäquat ist eine Auffassung, die das Recht als entscheidbar und jederzeit änderbar erlebt, inhaltliche Legitimierungen prinzipiell abweist und Legitimität allein durch Verfahren gesichert sieht“ (311).

Der Beitrag „Sozialismus“ von W. Schieder hätte in ganz besonderem Maße Gelegenheit geboten, mit dem Entstehen, dem Aufstieg und der vielseitigen Entfaltung der sozialistischen Bewegung auch den Sinngehalt ihres Namens und deren Wandel zu schildern; in der Geschichte der sozialistischen Bewegung sähe man die ungemein breite Auffächerung des Begriffs „Sozialismus“ vor Augen, ja man würde sie miterleben. Der Verf. vermeidet jedes persönliche Engagement und geht den strengen Weg des objektiven Lexikographen. Mit aller nur möglichen Sorgfalt erforscht er und berichtet, wo und in welcher Bedeutung die Bezeichnung „S.“ erstmals im jeweils zeitgenössischen Schrifttum begegnet und was damit bezeichnet wird. Dabei stellt sich eine Vielzahl von Wortbedeutungen heraus, darunter auch solche, zwischen denen keinerlei sachlicher oder gedanklicher Zusammenhang besteht oder die zu keinerlei politischer oder sozialer Wirkung gelangt sind. Da das Wort „S.“ unverkennbar in hohem Grade suggestiv wirkt, ist es nicht nur für den Historiker von Interesse zu wissen, *was* alles

dieses Wort schon bezeichnet hat, und noch mehr, *wer* alles diese Bezeichnung für sich schon in Anspruch genommen hat. So wird man es begrüßen, daß der Verf. bereits den ersten Versuchen, diesen Namen für die christliche (katholische) Soziallehre in Anspruch zu nehmen, nachgeforscht und ermittelt hat, daß sie fehlgeschlagen sind. Leider sind zwar viele ältere Nachschlagewerke zu Rate gezogen worden, aber gerade das Staatslexikon der Görresgesellschaft (6 Auflagen in 7 Jahrzehnten) ist übergangen. Daß die Versuche der ersten Nachkriegsjahre, über die viele Irrtümer verbreitet sind, nicht mehr berücksichtigt sind, muß hingenommen werden, weil das Lexikon sich hier eine (allerdings nicht immer eingehaltene) Zeitgrenze gesetzt hat. – Allzu formal auf den bloßen Wortgebrauch beschränkt, ohne dessen Absicht zu deuten, ist die Abgrenzung gegenüber der Bezeichnung „Kommunismus“; hier fehlt es auch an der rechten Verzahnung mit dem in Band 4 vorausgegangenem Beitrag „Kommunismus“.

Dem Erscheinen des noch ausstehenden letzten Bandes sieht man mit großer Erwartung entgegen; möge es den Herausgebern vergönnt sein, den angekündigten Termin 1986 einzuhalten.

O. V. NELL-BREUNING S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE. HRG. Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 24 Lfg. Gr. 8° (Sp. 1793–2048). Berlin: Schmidt 1984.

Als zwei Zierden dieser Lfg. seien gleich im Vorhinein herausgestellt die beiden Beiträge „Positivismus“ von *E. Kaufmann* und „Polygamie“ von *P. Mikat*. – Tücke des Alphabets ist es, daß diese Lfg. nur einen einzigen Personalartikel („Hugo Preuß“) enthält sowie einen Städteartikel („Prag“), zwei Länderartikel („Pommern“ und „Preußen“) nebst „Polnisches Recht“ und „Posener Rechtsbuch“! An früherer Stelle wurde unter „Oesterreich“ ganz im Sinne eines Wörterbuchs die Vielfalt von Bedeutungen vorgelegt, in denen diese geographische Bezeichnung im Rechtssinn verwandt worden ist; die Darstellung der Geschichte eines Staatswesens, auch soweit sie rechtsgeschichtlich ohne Interesse ist wie hier von Preußen, sprengt die Grenzen eines HWB der Rechtsgeschichte. – Umfassende Beiträge bringt diese Lfg. über Preisbindung („Rechtsgeschichte der Kartelle und Monopole“; 10 Sp.) und „Presserecht“ (21 Sp.); auch dem heute nicht mehr gebräuchlichen „Pranger“ widmet sie 7 Spalten. – Mehrere Beiträge behandeln Zusammensetzungen mit „privat“ (zusammen 33 Spalten); vielleicht hätte es sich empfohlen, vorweg in einem selbständigen Beitrag den Begriff „privat“ und seine sehr unterschiedlichen Abgrenzungen gegenüber „öffentlich“ abzuklären. – Zu „Privileg“, unterteilt in „mittelalterlich“ und „neuzeitlich“, werden einzelne Beispiele in eigenen Beiträgen behandelt, darunter auf mehr als 10 Spalten das zwar ungemein interessante, aber doch nur ganz partikulär bedeutsame „privilegium minus/privilegium maius“, dagegen auf nur 2 Spalten das rechtshistorisch unvergleichlich bedeutsamere, allerdings an früherer Stelle im Beitrag „Otto d.Gr.“ bereits aufgeführte „privilegium Ottonianum“. Solche unverhältnismäßige Raumverteilung, vermutlich Folge von übergroßer Rücksichtnahme der Herausgeber auf anspruchsvolle Mitarbeiter, ist wohl die typische Schwäche dieses Wörterbuchs. – Lfg. 23 hatte das neue Rechtsbuch der Kirche (CJC 1983) noch nicht berücksichtigen können; der kleine Rückstand ist in Lfg. 24 aufgeholt. Bedauerlicherweise geben im Beitrag „Profes“ der letzte Satz von Sp. 2028 (Armutsgelübde) und der erste Satz von Sp. 2029 (Ehehindernis) weder das alte noch das neue Recht zutreffend wieder und bedient der letztere sich noch der vom neuen Rechtsbuch aufgegebenen Terminologie. – Zum Schluß noch ein sinnverkehrender Druckfehler: auf Sp. 1928, Z. 7 v. u. muß es offenbar „akatholisches Königtum“ heißen; so richtig ebd. Z. 4 v. u. „in acatholico principe“. – Alle in früheren Besprechungen (hier zuletzt 60 [1985] 158) gerühmten Vorzüge eignen auch dieser 24. Lfg., mit der Band 3 abgeschlossen vorliegt. Dem verdienstvollen Werk möchte man rascheren Fortschritt wünschen.

O. V. NELL-BREUNING S. J.